

mung über den Wegfall des Kostenersatzes, schon der Natur der Sache nach die Vertretung durch Sachwalter immer nur als ein Ausnahmefall und gewiß nicht öfter stattfinden wird, als es bei der im Gesetze offengelassenen Hinterthüre geschehen würde. Wie denn ja ohnehin bekanntlich in der Regel Niemand ohne bringende Veranlassung die Hülfe eines Sachwalters in Anspruch zu nehmen pflegt! Es bliebe mir noch übrig, Einiges auf die Gründe zu erwiedern, die von der Majorität der Deputation zu Unterstützung ihrer Ansichten angeführt worden sind. Indessen glaube ich darauf verzichten zu können, nachdem der Sprecher vor mir, Hr. Bürgermeister Ritterstädt, bereits das Nöthige darüber bemerkt hat. Die Ueberzeugung muß ich aber auch meiner Seits aussprechen, daß das Präjudiz, welches die Minorität der Deputation nach dem Vorschlage der jenseitigen Kammer an eine mangelhafte Instruktion des Sachwalters geknüpft hat, einen hinreichenden Schutz gegen die Nachtheile darbieten dürfte, welche nach der Meinung der Mehrheit der Deput. aus der Vertretung durch Sachwalter hervorgehen können. Bestätigen die von mir entwickelten Erfahrungssätze, daß beide Vorschläge, der der Mehrzahl und der Minderzahl der Deputation, in praxi zu einem und demselben Ziele führen, daß aber der Vorschlag der Minorität der Deputation zugleich die vorhin angedeuteten beiden Uebelstände entfernt, so scheint mir der Letztere allerdings den Vorzug zu verdienen. Noch einen Grund für die Annahme desselben, obwohl nur einem secundären möchte ich in dem Beschlusse der jenseitigen Kammer finden, welche nach dem Vorschlage ihrer Deputation derselben Ansicht, deren Annahme die Minorität unserer Deputation empfiehlt, einstimmig beigetreten ist. Das, meine Herren! sind die Gründe, die mich bestimmen werden, der Minorität unserer Deputation in diesem Punkte beizupflichten.

Prinz Johann: Ich könnte nach dem, was so vielseitig von praktischen Leuten besprochen worden ist, das Wort zu ergreifen unterlassen; indes will ich meine Gefühle, die mich zur Abgabe meines Gutachtens mit der Majorität der Deputation bestimmt haben, in wenig Worten aussprechen, namentlich gegen die der Majorität gemachten Einwürfe, die mir auch nicht fremd gewesen sind; denn ich bekenne, daß ich über diesen Punct lange schwankte, ehe ich zur völligen Ueberzeugung kam. Es ist gegen das Gutachten der Majorität erwähnt worden, es werde einer solchen Bestimmung nicht bedürfen, da ja auf das Nichterscheinen das gesetzliche Präjudiz eintrete. Es wäre dies ganz richtig, wenn man annehmen könnte, daß durch das Nichterscheinen nur derjenigen Partei ein Nachtheil erwachse, welche nicht erschien; dann könnte man sagen, jene Bestimmung sei unnütz und eine Bevormundung, und die Partei, welche nicht erschienen, hätte sich den Nachtheil selbst zuzuschreiben. Das scheint aber offenbar nicht der Fall zu sein; auch die Gegenpartei leidet darunter, denn der Bevollmächtigte kann sich wirklich oft nicht gehörig erklären; er wird also, will er gewissenhaft die Sache seines Klienten führen, sich auf kein Einräumen einlassen kön-

nen. Daß aber ein solcher Auftrag mit einer gehörigen, vollständigen Instruierung begleitet sein könnte, muß ich leugnen, wenn man nur die geringe Andeutung im Bestellzettel über den Gegenstand des Prozesses in Betracht zieht. Es wird also die Partei nicht immer im Stande sein, die Sache gehörig zu übersehen. Man bedenke nun noch die kurzen Fristen. Auch in diesen wird die Partei nicht immer vermögen, alle Umstände gehörig anzugeben. Leugnet aber die eine Partei, so muß die Gegenpartei den Beweis führen, und dadurch wird die Sache in die Länge gezogen. Man hat ferner dem Gutachten der Majorität eingeworfen, das persönliche Erscheinen wäre auch jetzt schon gesetzlich vorgeschrieben. Da muß ich bemerken, daß die Entschuldigung damals auf ganz andern Gründen beruhte. Jetzt sind die Entschuldigungen mehr normirt, und ich glaube wohl, daß hier eine Veränderung eintrete. Wenn ich in die Gründe der Minderzahl eingehe, so gehen sie dahin, daß manche Personen sich scheuen, persönlich zu erscheinen; indes weiß ich nicht, ob die Gesetzgebung auf diesen Umstand ein großes Gewicht legen kann. Hat Jemand schwache Nerven und will nicht vor Gericht erscheinen, so muß er die für ihn daraus entstehenden Nachtheile über sich ergehen lassen. Endlich ist uns eingeworfen worden, es wäre die Bestimmung um so bedenklicher, da der Verlust des ganzen Rechtes darauf beruhe. Indessen muß ich bemerken, daß die bis jetzt bestimmten 5 Thlr. Strafe in den meisten Fällen wohl eben so viel ausmachen werden, als hier auf dem Spiele steht. Gegen die Aeußerung des Hrn. Secretair Harz muß ich bemerken, daß die Partei wird sagen können, aus dem und dem Grunde erscheine ich nicht; dann wird der Richter die Gründe untersuchen, im Fall ihrer Wichtigkeit ihnen dies bekannt machen, und dann werden sie erscheinen, und ich glaube, daß sich dies in vielen Fällen erledigen dürfte. Das sind die wenigen Gründe, die ich entgegenstellen wollte. Ich bescheide mich gern, daß ich das, was aus praktischer Erfahrung vorgetragen worden, nicht zu widerlegen vermag. Nur gegen eine Bemerkung vom Secretair Harz, daß gegenwärtig die gemeine Klasse nicht gern einen Rechtsbeistand erwähle, muß ich erwiedern, daß es möglich sei, daß in den Städten sich die Gesinnungen so aussprechen, aber wenigstens vor nicht gar langer Zeit ging die Gesinnung der Landleute dahin, daß sie lieber einen Thaler zu dem Advokaten als einen Groschen zum Arzte trugen.

Staatsminister v. Könnert: Obwohl ich die praktischen Bedenken, welche die Herren Bürgermeister Hübler und Ritterstädt aufgestellt haben, nicht verkennen mag, so muß ich doch bemerken, daß sehr wichtige Rücksichten die Regierung bewogen haben, das persönliche Erscheinen der Parteien auszusprechen. Im Hauptwerke soll die Instruktionsmaxime vorwalten. Der Richter soll selbst das Sachverhältniß aufklären. Er soll deshalb die Parteien befragen. Dies wird ohne Erfolg sein, wenn die Parteien durch Bevollmächtigte erscheinen können. Nun soll zwar dadurch vorgesehen werden, daß, wenn jene Bevollmächtigte nicht gehörig instruirt sind, die Frage als ein-